

Satzung

Verein zur Förderung der sozialen Aufgaben der Caritas
im Landkreis Dachau e.V.



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Von Hand zu Hand“, Verein zur Förderung der sozialen Aufgaben der Caritas im Landkreis Dachau“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „e.V.“
- 2) Sitz des Vereins ist Dachau.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist es, das Caritas-Zentrum Dachau bei seinen gemeinnützigen und mildtätigen Aufgaben im Rahmen der Wohlfahrt im Landkreis Dachau zu fördern. Die Förderung erfolgt insbesondere durch finanzielle Unterstützung im Sinne des Paragraphen 58 Nr. 1 AO. Hierfür kommen vor allem Mittel, die durch Mitgliedsbeiträge und Spenden erwirtschaftet wurden in Frage. Mildtätige Zwecke werden verfolgt durch die Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Sinne des Paragraphen 53 AO.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein verpflichtet sich, unmittelbar nach seiner Gründung, die Mitgliedschaft beim Caritasverband für die Erzdiözese München und Freising zu beantragen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle geschäftsfähigen natürlichen Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung vom Vorstand angenommen wird.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Mitglieder verpflichten sich, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
Der Beitrag ist jährlich oder halbjährlich auf das Vereinskonto zu zahlen.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 1. Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit
 2. Austritt
 3. Streichung aus der Mitgliederliste und
 4. Ausschluss
- 2) Der Austritt nach Absatz 1 Nr. 2 kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss gegenüber dem Vorstand schriftlich bis spätestens vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3) Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung mehr als zwei Kalenderjahre im Rückstand sind, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 4) Ein Vorstandsmitglied wird durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- 5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung, Ziele und Aufgaben des Vereins.
- 6) Im Falle des Verlustes der Mitgliedschaft werden bereits geleistete Mitgliedsbeiträge oder Spenden nicht erstattet.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. Dem/der ersten Vorsitzenden
 2. Dem/der zweiten Vorsitzenden
 3. Dem/der Kassenwart/Kassenfrau
 4. Dem/der Schriftführer/in
 5. Bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern und
 6. Der Kreisgeschäftsführung des Caritaszentrums Dachau als geborenes Mitglied.
- 2) Der Vorstand wird gewählt von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist ein Nachfolger durch die Mitgliederversammlung bei der nächsten Mitgliederversammlung, für den Rest der Amtszeit, zu wählen. Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht ein Mitglied die Abstimmung in schriftlicher geheimer Wahl verlangt.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins, insbesondere die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er vertritt den Verein als gesetzlicher Vertreter gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- 2) Vertretungsberechtigt sind der/die erste und der/die zweite Vorsitzende jeweils allein. Die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich. Hierbei können sie von einen von ihnen zur alleinigen Vertretung bevollmächtigen. Mit Wirkung nur für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die zweite Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des/der zweiten Vorsitzenden den Verein vertreten können.
- 3) Zu den Sitzungen des Vorstands lädt der/die erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die zweite Vorsitzende, alle Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der ersten Vorsitzenden bzw. des/der sitzungsleitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4) In der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung (§9 Abs. 3) legt der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende, den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und die vom Vorstand festgestellt Jahresrechnung vor.
- 5) Der Kassenwart bzw. die Kassenfrau verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Auszahlungen darf es nur nach schriftlicher Weisung eines nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsberechtigten anderen Vorstandsmitglieds vornehmen. Er/sie nimmt Zahlungen für den Verein gegen eine Quittung in Empfang. Der ordentlichen Mitgliederversammlung legt er/sie jährlich einen Tätigkeitsbericht und dem Vorstand die Jahresrechnung vor.
- 6) Der/die Schriftführer/in hat über jede Sitzung des Vorstandes und jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von ihm/ihr und dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.
- 7) Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Beratung und Unterstützung fachlich kompetente Personen hinzuzuziehen.
- 8) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für die Tätigkeit keine Vergütung.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig
 - a) für die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes (§ 8 Abs. 4) und
 - b) des Tätigkeitsberichts des Kassenwartes (§ 8 Abs. 5) sowie für
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung (§ 8 Abs. 4)
 - d) die Entlastung des Vorstandes (§ 10)
 - e) die Wahl des Vorstandes (§ 7 Abs. 2)
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 4)
 - g) die Änderung der Satzung (§ 11 Abs. 1)
 - h) die Auflösung des Vereins (§ 11 Abs. 2)
 - i) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 2) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung bei der mind. 5% der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung über

die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Ist eine Beschlussfassung über die Vereinsauflösung einberufene Mitgliederversammlung nach Satz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Verhandlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit dem gleichen Tagesordnungspunkt einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden.

- 3) Im ersten Halbjahr jedes Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen (ordentliche Hauptversammlung); weitere Mitgliederversammlungen, wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 37 Abs. 1 BGB).
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet; im Falle seiner Verhinderung wird die von seinen/ihrem Vertreter entsprechen der Vertretungsregelung in § 8 Abs. 2 geleitet.

§ 10

Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Mitglieder als Kassenprüfer. Sie haben die Kassenprüfung und die vom Vorstand vorgelegte Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11

Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- 1) Die Änderung der Satzung bedarf mindestens einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Zustimmung des Diözesan-Caritasverbandes.
- 2) Die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins durch das Amtsgericht Dachau oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. zu. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Heute, am 31. Januar 2005 erklären hiermit folgende Personen ihren Beitritt als Gründungsmitglieder und beschließen damit die Satzung.

1, Vorstand: Herr Andreas Kreuzkam
2. Vorstand: Herr Gerhard Stoll
Kassiererin: Frau Ursula Koeniger
Schriftführerin: Frau Beate Heller
Beisitzer: Herr Bürgermeister Josef Mederer
Beisitzer: Herr Dekan Georg Reichl
Beisitzer: Herr Bürgermeister Michael Reindl
Beisitzer: Herr Horst Rubröder
Herr Axel Hannemann